

PROZESSBESCHREIBUNG HAUSARZT

Vertragsbeitritt des HAUSARZTES und Einschreibung von HZV-Versicherten in das AOK-HausarztProgramm

0 Inhaltsverzeichnis

0	Inhaltsverzeichnis	1
1	HAUSARZT	2
1.1	Vertragsteilnahme des HAUSARZTES	2
1.1.1	Versendung des Infopaketes	2
1.1.2	Einschreibung als HAUSARZT bei der HÄVG/MEDIVERBUND	2
1.1.3	Erfassung der teilnahmewilligen Ärzte/MVZ	2
1.1.4	Überprüfung der Eingangs-Teilnahmevoraussetzungen	2
1.1.5	Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen und Beginn der Teilnahme	3
1.1.6	Versand des Starterpaketes bei Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen	3
1.1.7	Lieferung des Teilnehmerverzeichnisses	3
1.2	Änderungen im HAUSARZT-Bestand	4
1.2.1	Relevante Änderungen im HAUSARZT-Bestand	4
1.2.2	Wechsel des Vertragsarztsitzes innerhalb von Baden-Württemberg	4
1.2.3	Wechsel des Vertragsarztsitzes in ein anderes Bundesland	4
1.2.4	Tod ohne Weiterführung der Praxis	5
1.2.5	Tod mit Weiterführung der Praxis	5
1.2.6	Wegfall der Vertragsarztzulassung/der Zulassung des MVZ	5
1.2.7	Kündigung durch oder gegenüber dem HAUSARZT	5
1.3	Informationspflicht des HAUSARZTES	5
2	HZV-Versicherte	5
2.1	Einschreibung der Versicherten (§ 4 Abs. 1 des Vertrages)	5
2.1.1	Einschreibung beim HAUSARZT	5
2.1.2	Beleglesung bei der AOK	6
2.1.3	Prüfung und Bestätigung der Versicherteneinschreibung	6
2.1.4	Übermittlung des HZV-Versichertenverzeichnisses und Teilnahmebeginn HZV-Versicherte	7
2.2	Änderungen im HZV-Versichertenbestand	7

1 HAUSARZT

1.1 Vertragsteilnahme des HAUSARZTES

1.1.1 Versendung des Infopaketes

Zum Beginn der Vertragslaufzeit versendet die HÄVG/MEDIVERBUND ein Infopaket gemäß **Anlage 1** zum Vertrag an alle der HÄVG/MEDIVERBUND bekannten und teilnahmeberechtigten Vertragsärzte und MVZ gemäß § 2 des Vertrages. Das Infopaket enthält u.a. folgende Unterlagen:

- Teilnahmeerklärung HAUSARZT;
- Vertrag;
- Informationen zur Vertragsteilnahme des HAUSARZTES;
- Stammdatenblatt;
- Liste der AOK-Ansprechpartner für den HAUSARZT.

Gleichzeitig steht eine HAUSARZT-Teilnahmeerklärung auf der Website des Hausärzteverbandes Baden-Württemberg (www.haevbw.de) und des Deutschen Hausärzteverbands (www.haev.de) zum Download zur Verfügung. Der Hausarzt kann seine Teilnahme an der HZV auch über einen vom Hausärzteverband zur Verfügung gestellten Online-Dienst (www.hausarztservice-online.de) beantragen.

1.1.2 Einschreibung als HAUSARZT bei der HÄVG/MEDIVERBUND

Der Vertragsarzt/das MVZ füllt die Teilnahmeerklärung aus und sendet diese an die HÄVG/MEDIVERBUND.

Fehlen für die Teilnahme relevante Informationen in der ausgefüllten Teilnahmeerklärung, nimmt die HÄVG/MEDIVERBUND Kontakt mit dem Vertragsarzt/MVZ auf und fordert die fehlende Information an.

Bei Teilnahme von Gemeinschaftspraxen muss jeder Vertragsarzt in der Gemeinschaftspraxis, der an dem Vertrag teilnehmen möchte, eine gesonderte Teilnahmeerklärung einreichen. Bei Teilnahme eines MVZ ist für jeden HAUSARZT die Abgabe einer Teilnahmeerklärung durch den ärztlichen Leiter erforderlich.

1.1.3 Erfassung der teilnahmewilligen Ärzte/MVZ

Die HÄVG/MEDIVERBUND erfasst den Teilnahmewunsch des Vertragsarztes/MVZ mit dem Status "angefragt" in ihrer Datenbank. Gleichzeitig erfolgt die Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 3 des Vertrages.

1.1.4 Überprüfung der Eingangs-Teilnahmevoraussetzungen

Die Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen erfolgt durch die HÄVG/MEDIVERBUND. Folgende Eingangs-Teilnahmevoraussetzungen werden insbesondere geprüft:

- Teilnahme an DMP im Sinne der **Anlage 2** zum Vertrag;

- Zulassung als hausarztstätiger Vertragsarzt oder zugelassenes MVZ, das Leistungen durch hausärztlich tätige Ärzte erbringt, mit Vertragsarztsitz und Betriebsstätte in Baden-Württemberg;
- Ausstattung mit einer Vertragssoftware
- Teilnahme des Arztes an einer Vertragsschulung (Teilnahmebestätigung des Arztes/MVZ an einer Präsenzveranstaltung oder E-Learning);
 - o Bei Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung: Der Vertragsarzt/das MVZ übermittelt die für ihn Teilnahmenachweis an die HÄVG/MEDIVERBUND per Fax an die auf der Teilnahmeerklärung angegebene Fax-Nummer;
 - o Bei Teilnahme an E-Learning: Der Arzt druckt seinen Teilnahmenachweis selbst aus und übermittelt ihn an die HÄVG/MEDIVERBUND per Fax an die auf der Teilnahmeerklärung angegebene Fax-Nummer.

1.1.5 Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen und Beginn der Teilnahme

Erfüllt der Vertragsarzt/das MVZ alle Teilnahmevoraussetzungen, erhält der Vertragsarzt/das MVZ von der HÄVG/MEDIVERBUND eine Bestätigung über seine Vertragsteilnahme. Die Teilnahme beginnt mit dem Tag, welcher in dem Bestätigungsschreiben als Beginndatum aufgeführt ist (§ 3 Abs. 4 lit. b) des Vertrages, in der Regel per Fax). In dem Bestätigungsschreiben ist der Tag des Vertragsbeginns (in der Regel Tag der Absendung des Faxes) noch einmal genannt.

Erfüllt der Vertragsarzt/das MVZ die Teilnahmevoraussetzungen im Sinne von § 3 Abs. 3 des Vertrages nicht, erhält der Vertragsarzt/das MVZ ein Schreiben mit Angabe der fehlenden Teilnahmevoraussetzungen. Die HÄVG/MEDIVERBUND prüft täglich die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen von Vertragsärzten/MVZ, deren Teilnahmevoraussetzungen noch nicht vollständig erfüllt sind. Erfüllt ein Vertragsarzt/MVZ nach drei Monaten noch immer nicht die Teilnahmevoraussetzungen, wird sein Teilhmantrag storniert; der entsprechende Status „angefragt“ in der Datenbank der HÄVG/MEDIVERBUND wird auf „beendet“ gesetzt.

1.1.6 Versand des Starterpaketes bei Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen

Nach Versendung des Bestätigungsschreibens erfolgt der Versand der Starterpakete gemäß **Anlage 1** zum Vertrag durch die HÄVG/MEDIVERBUND oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen. Das Starterpaket enthält u.a. folgende Unterlagen:

- Prozessbeschreibung Online-Einschreibung;
- Merkblatt zum AOK-HausarztProgramm für Versicherte der AOK Baden-Württemberg;
- Informationsmaterial für das AOK-HausarztProgramm.

1.1.7 Lieferung des Teilnehmerverzeichnisses

Die HÄVG/MEDIVERBUND sendet täglich an die AOK ein Teilnehmerverzeichnis nach Maßgabe der zwischen AOK und HÄVG/MEDIVERBUND vereinbarten Regelungen (Fachkonzept gemäß **Anlage 9** zum Vertrag).

1.2 Änderungen im HAUSARZT-Bestand

1.2.1 Relevante Änderungen im HAUSARZT-Bestand

Änderungen im HAUSARZT-Bestand können durch die HAUSÄRZTE, die AOK, den MEDIVERBUND und das zur Abrechnung des Vertrages beauftragte Rechenzentrum an die HÄVG/MEDIVERBUND gemeldet werden. Die Änderungsmitteilungen werden durch die HÄVG/MEDIVERBUND zeitnah geprüft und verarbeitet (vgl. zu den Informationspflichten des HAUSARZTES auch § 6 des Vertrages und unten Ziffer 1.3).

Folgende Änderungen haben Auswirkungen auf das Verzeichnis der HAUSÄRZTE:

- Umzug des Vertragsarztsitzes innerhalb von Baden-Württemberg (Wechsel der Betriebsstätte, Wechsel der Betriebsstättennummer);
- Wechsel des Vertragsarztsitzes in ein anderes Bundesland;
- Krankheit ohne Weiterführung der HAUSARZT-Praxis durch eine Vertretung gemäß § 8 Abs. 5d
- Tod ohne Weiterführung der HAUSARZT-Praxis;
- Tod mit Weiterführung der HAUSARZT-Praxis;
- Rückgabe/Entzug/Ruhen/Verzicht der/auf die Vertragsarztzulassung/Zulassung des MVZ;
- ordentliche Kündigung durch den HAUSARZT;
- außerordentliche Kündigung durch den HAUSARZT;
- außerordentliche Kündigung -auch rückwirkend- gegenüber dem HAUSARZT durch die HÄVG/MEDIVERBUND (z.B. bei Schließung der Praxis, Wegfall der Vertragsgrundlage).

Die AOK informiert die betroffenen HZV-Versicherten unmittelbar nach Kenntniserlangung über die entsprechenden Änderungen bezogen auf den von ihnen jeweils gewählten HAUSARZT.

1.2.2 Wechsel des Vertragsarztsitzes innerhalb von Baden-Württemberg

Zieht ein HAUSARZT mit seinem Vertragsarztsitz innerhalb von Baden-Württemberg um, bleibt seine Teilnahme am Vertrag davon unberührt. Alle Adressänderungen von HAUSÄRZTEN, sofern sie an die HÄVG/MEDIVERBUND gemeldet werden oder die HÄVG/MEDIVERBUND davon Kenntnis erlangt, werden in der Datenbank erfasst und an die AOK gemeldet.

1.2.3 Wechsel des Vertragsarztsitzes in ein anderes Bundesland

Zieht ein HAUSARZT mit seinem Vertragsarztsitz aus Baden-Württemberg weg, endet automatisch die Vertragsteilnahme des HAUSARZTES mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Kündigung eines der Vertragspartner bedarf, da mit dem Wegzug die Zulassung in Baden-Württemberg endet (vgl. § 8 Abs. 1 des Vertrages).

1.2.4 Tod ohne Weiterführung der Praxis

Verstirbt ein HAUSARZT und die HAUSARZT-Praxis wird nicht weitergeführt, wird die Vertragsteilnahme zum Todestag beendet.

1.2.5 Tod mit Weiterführung der Praxis

Verstirbt ein HAUSARZT und die HAUSARZT-Praxis wird bis zur Nachbesetzung fortgeführt, wird die Vertragsteilnahme mit Ablauf der Nachbesetzungsfrist beendet.

1.2.6 Wegfall der Vertragsarztzulassung/der Zulassung des MVZ

Bei Wegfall der Zulassung als Vertragsarzt/MVZ (Rückgabe, Entzug, Verzicht, Ruhen, Erreichen der Altersgrenze, etc.) endet die Vertragsteilnahme automatisch zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Zulassungsrückgabe/des Zulassungsentzuges bzw. mit dem Ende der Zulassung als MVZ (vgl. § 8 Abs. 1 des Vertrages).

1.2.7 Kündigung durch oder gegenüber dem HAUSARZT

Im Falle einer ordentlichen (grds. Drei-Monats-Frist; abweichende Fristen bei Sonderkündigungen gemäß §§ 19 Abs. 2, 26 Abs. 4 des Vertrages) oder außerordentlichen (fristlosen) Kündigung des HAUSARZTES oder gegenüber dem HAUSARZT (§ 8 Abs. 3 bis Abs. 5 des Vertrages) endet die Vertragsteilnahme zum jeweiligen Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung.

Zu den Sachverhalten 1.2.4-1.2.7 behalten sich die Vertragspartner für den Einzelfall die lückenlose Überführung der HZV-Patienten über das so genannte Pseudo-LANR-Verfahren zu einem anderen HZV-Arzt vor.

1.3 Informationspflicht des HAUSARZTES

Der HAUSARZT muss die in § 6 Abs. 2 des Vertrages genannten Änderungen, die sämtlich Einfluss auf seine Vertragsteilnahme als HAUSARZT oder abrechnungsrelevante Informationen haben können, spätestens drei Monate vor Eintritt der Änderung gegenüber der HÄVG/MEDIVERBUND und der AOK durch Übermittlung des Stammdatenblatts schriftlich anzeigen, es sei denn, der HAUSARZT erlangt erst zu einem späteren Zeitpunkt Kenntnis von dem Eintritt der Änderung. In letzterem Fall ist der HAUSARZT verpflichtet, den Eintritt der Änderung unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, nachdem er von der jeweiligen Änderung Kenntnis erlangt hat, anzuzeigen.

2 HZV-Versicherte

2.1 Online-Einschreibung der Versicherten (§ 4 Abs. 1 des Vertrages)

2.1.1 Einschreibung beim HAUSARZT

Der Patient erklärt in der HAUSARZT-Praxis seine Teilnahme am AOK-HausarztProgramm. Der HAUSARZT markiert in der Vertragssoftware den Patienten als potenziellen HZV-Versicherten und stellt die zwei Exemplare der Teilnahmeerklärung in Papierform oder elektronisch zur Unterschriftsleistung zu Verfügung. Das Formular Teilnahmeerklärung „AOK-HausarztProgramm“ gemäß Anhang 1 zu **Anlage 7** darf durch den Arzt inhaltlich nicht verändert werden. Mit der Teilnahmeerklärung wird insbesondere

- der ihn betreuende (idR. der einschreibende) HAUSARZT für mindestens 12 Monate verbindlich ausgewählt;
- der Patient auf grundlegende Teilnahmebedingungen am AOK-HausarztProgramm hingewiesen;
- eine datenschutzrechtliche Einwilligung des Patienten eingeholt.

Vor Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung durch den Patienten wird der Versicherte durch den HAUSARZT über den Inhalt des AOK-HausarztProgrammes und gemäß § 295a SGB V umfassend über die vorgesehene Datenübermittlung gemäß **Anlage 7 Anhang 2** (Merkblatt zum AOK-HausarztProgramm für Versicherte der AOK Baden-Württemberg) informiert und erhält diese Information schriftlich oder elektronisch durch den HAUSARZT. Mit der Einwilligung in die Teilnahme willigt der Versicherte zugleich in die damit verbundene Datenübermittlung gemäß § 295 a Abs. 1 und Abs. 2 SGB V ein.

Vor Übersendung der Einschreibedaten muss der Arzt in seiner Vertragssoftware in einer Abfrage bestätigen, dass die Unterschrift des Versicherten vorliegt. Zudem wird auf den ausgedruckten Exemplaren der Teilnahmeerklärung ein vierstelliger Code zu lesen sein, der ebenfalls korrekt in der Vertragssoftware eingegeben werden muss, bevor der Datensatz an das beauftragte Rechenzentrum übermittelt werden kann.

Ein Exemplar der unterzeichneten Teilnahmeerklärung „AOK HausarztProgramm“ händigt der HAUSARZT dem Versicherten aus oder stellt sie elektronisch zur Verfügung. Der HAUSARZT ist verpflichtet, die zweite vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Teilnahmeerklärung „AOK HausarztProgramm“ mindestens zehn Jahre in der Arztpraxis aufzubewahren.

Damit die AOK ihrer vertraglichen Verpflichtung nach § 12 Abs. 3 und 4 des Vertrags zur Hausarztzentrierten Versorgung nachkommen kann, müssen in Einzelfällen die Vertragspartner die Möglichkeit der Überprüfung der Teilnahmeerklärungen zur Sicherstellung der korrekten Umsetzung der Versicherten-Teilnahme am AOK-HausarztProgramm haben. Hiervon betroffen sind fachliche Klärungen, die für die AOK auf Grund des entfallenen Belegeinleseverfahrens nicht mehr ersichtlich sind, beispielhaft bei AOK-Versicherten mit einer vermerkten Betreuung (Abklärung, ob die Unterschrift durch Betreuer erfolgte) oder Hintergründe eines vorzeitigen Wechsels des HZV-Arzt vor Ablauf der vertraglich vorgesehenen Mindestteilnahmedauer). Der Arzt verpflichtet sich, die Vertragspartner bei der Sachverhaltsklärung zu unterstützen. Im Bedarfsfall ist der AOK eine Kopie der Teilnahmeerklärung auszuhändigen bzw. zu schicken. Darüber hinaus ist eine stichprobenhafte Überprüfung der Teilnahme- und Einwilligungserklärung „AOK-Hausarzt-Programm“ durch die Vertragspartner möglich.

2.1.1.1 Datenverarbeitung bei der AOK

Die in der Teilnahmeerklärung „AOK HausarztProgramm“ aufgeführten Daten des Versicherten sendet der HAUSARZT nach erfolgter Unterschriftsleistung durch den Versicherten online mittels der Vertragssoftware an das eingesetzte Rechenzentrum. Das Rechenzentrum sendet die Einschreibedaten regelmäßig an die AOK bzw. den von ihr beauftragten Dienstleister. Die annehmende Stelle bei der AOK prüft die Versichertendaten und überträgt die Versichertenstammdaten und die Angabe zum gewählten HAUSARZT in ein AOK-internes System.

2.1.2 Prüfung und Bestätigung der Versicherteneinschreibung

Die AOK prüft durch Abgleich mit ihrem Versichertenbestand, ob der Patient bei der AOK versi-

chert ist. Sind alle Teilnahmevoraussetzungen erfüllt, kann der Versicherte gemäß den Teilnahmebedingungen HZV-Versicherte (**Anlage 7**) zum Vertrag: (Teilnahmeerklärung- „AOK-HausarztProgramm“ und „Merkblatt zum AOK-HausarztProgramm für Versicherte der AOK Baden-Württemberg“) am AOK-HausarztProgramm teilnehmen.

2.1.3 Übermittlung des HZV-Versichertenverzeichnisses und Teilnahmebeginn HZV-Versicherte

Die AOK meldet die Teilnahme des Versicherten an das zur Abrechnung des Vertrages beauftragte Rechenzentrum (**Anlage 12**).

Wenn die Daten der Teilnahmeerklärung eines AOK-Versicherten bis zum 1. Kalendertag des zweiten Monats vor Beginn eines Abrechnungsquartals bei dem beauftragten Rechenzentrum eingegangen sind (01. August, 01. November, 01. Februar, 01. Mai), führt dies in der Regel zur Einschreibung dieses Versicherten in das AOK-HausarztProgramm mit Wirkung zum nächsten Quartal. Fällt der 1. Kalendertag des 2. Monats auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt der vorangegangene Werktag als Frist. Voraussetzung für eine solche Einschreibung zum nächsten Quartal ist, dass das Rechenzentrum (**Anlage 12**) eine Liste der HZV-Versicherten nicht später als zum 20. Tag des letzten Monats vor Beginn des Abrechnungsquartals erhält.

Das Rechenzentrum versendet an den HAUSARZT die Information über den Teilnahmezustand des Patienten spätestens fünf Arbeitstage (Montag bis Freitag) vor Beginn eines Abrechnungsquartals.

Gleichzeitig informiert die AOK den HZV-Versicherten über den Teilnahmezustand, das Beginn-datum und den gewählten HAUSARZT.

Alle Teilnehmer, die dem Arzt im „Informationsbrief Patiententeilnahmezustand“ für ein Quartal gemeldet werden, gelten in jenem Quartal als abrechnungsfähig im Rahmen des Vertrages.

Wird dem Versicherten die Teilnahme durch die AOK verweigert (z.B. auf Grund eines ungeklärten oder fehlenden Versicherungsverhältnisses bei der AOK), werden sowohl der Versicherte als auch die HÄVG/MEDIVERBUND im Rahmen der Lieferung des Teilnehmerverzeichnisses informiert. Die HÄVG/MEDIVERBUND informiert den HAUSARZT spätestens fünf Arbeitstage (Montag bis Freitag) vor dem Beginn des Abrechnungsquartals über die Ablehnung oder die noch offene Prüfung.

2.2 Änderungen im HZV-Versichertenbestand

Nach Maßgabe der HZV-Teilnahmebedingungen können sich Änderungen im HZV-Versichertenbestand ergeben (z. B. Ausscheiden aus dem AOK-HausarztProgramm).

Änderungen im Versichertenbestand werden durch die AOK aufgenommen und im Rahmen der Lieferung des Teilnehmerverzeichnisses an die HÄVG/MEDIVERBUND bzw. das benannte Rechenzentrum übermittelt.